

Jugendordnung der Jugend der DLRG Landesverband Thüringen e. V. (LJO) Jugendordnung der Jugend der DLRG Landesverband Thüringen e. V. (LJO)

Die Landesjugendordnung basiert auf §7 der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft (DLRG) LV Thüringen e.V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend".

Sie ist der Übersicht halber in männlicher Form gehalten, richtet sich aber an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichermaßen.

Die DLRG-Jugend Thüringen ist in Ortsgruppen, Ortsverbänden und Stadtverbänden organisiert. Diese Gliederungen werden im weiteren Ortsgruppen genannt.

Die DLRG-Jugend Thüringen ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Bestandteil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Thüringen e.V. (DLRG).

#### I. Grundsätze

# Paragraph 1

Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft Landesverband Thüringen e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder des DLRG Landesverband Thüringen e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen- unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter.

#### Paragraph 2

Ziele, Inhalte

- 1. Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch strategische Ziele ergänzt.
- 2. Die DLRG-Jugend fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Landesverband Thüringen e.V. verbunden.

#### Paragraph 3

Selbständigkeit )\*

Die Jugendgremien arbeiten selbständig, gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

# Paragraph 4

Ordnungsvorschriften

In den Gliederungen der DLRG-Jugend Thüringen besitzen ihre Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht, zu wählen (aktives Wahlrecht).

Das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht), kann auf Landesebene erst mit 16 Jahren, auf Ortsgruppenebene bereits mit 12 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

Die Person, die für die Finanzen zuständig ist, muß jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.

# II. Organe

# Paragraph 5

Organe

- 1. Organe der DLRG-Jugend Thüringen auf Landesebene sind:
  - a) Landesjugendtag
  - b) Landesjugendrat
  - c) Landesjugendvorstand
- 2. Organe der DLRG-Jugend Thüringen auf Ortsgruppenebene sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendvorstand
- 3. Die Organe der DLRG-Jugend Thüringen tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## III. Landesjugend

# Paragraph 6

Landesjugendtag

- 1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Thüringen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
  - a) die Delegierten der DLRG-Jugend Thüringen aus allen Gliederungen
  - b) die Mitglieder des Landesjugendrates

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die weiteren Mitglieder des Landesjugendrates.

- 3. Die Ortsgruppen der DLRG-Jugend haben pro angefangene 20 jugendliche Mitglieder eine Stimme, jedoch nicht mehr als 10 Stimmen.
- 4. Der Landesjugendtag findet alle 2 Jahre statt und muß mindestens sechs Wochen vorher angekündigt werden.
- 5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
- a) Behandlung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten der DLRGlugend Thüringen
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes
  - d) Entgegennahme der Prüfungsberichte über die Revision
  - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Landesverbandsvorstands sowie des Leiters des Landesjugend-

#### sekretariates

- g) Wahl von mindestens zwei Revisoren und bis zu zwei Stellvertretern
- h) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
- i) Beschlußfassung über Anträge
- j ) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung
- 6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten oder auf Beschluß des Landesjugendvorstandes innerhalb von drei Monaten einberufen werden. Die Ankündigung muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

# Paragraph 7

Landesjugendrat

- 1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Thüringen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
  - a) die Jugendwarte der Ortsgruppen oder deren Vertreter
  - b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die Revisoren und Referenten bzw. Beauftragte des Landesjugendvorstandes.

- 3. Der Landesjugendrat tritt einmal jährlich zusammen.
- 4. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
  - b) Wahl der Revisoren

c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung

Eine zusätzliche Aufgabe ist die Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan.

Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisoren sind zulässig.

5. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendwarte der Ortsgruppen oder auf Beschluß des Landesjugendvorstandes innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

# Paragraph 8

Landesjugendvorstand)\*

- Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Thüringen.
- 2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
  - a) der Landesvorsitzende der DLRG-Jugend Thüringen (Vertreter im LV-Vorstand)
  - b) fünf stellvertretende Landesvorsitzende der DLRG-Jugend Thüringen, davon eine Person zuständig für Finanzen
  - c) der Vertreter des Landesverbandsvorstandes

Der Landesjugendvorstand bestimmt die Delegierten für Außenvertretungen.

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder endet mit Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlgangs.

- 3. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einberufen werden.
- 4. Der Landesjugendvorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte, Referenten, Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder vom Landesjugendvorstand berufen werden.
- 5. Der Landesjugendvorstand kann durch hauptamtliche Mitarbeiter unterstützt
- 6. Der Vorstand der DLRG Jugend Thüringen führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende die DLRG-Jugend Thüringen nach außen und innerhalb der DLRG. Der Landesjugendtag bzw. Landesjugendrat beschließt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes, welches der Vorsitzende ist und somit ebenfalls nach § 30 BGB vertritt (siehe § 7 Abs. 6 der Satzung des DLRG Landesverbandes Thüringen e.V.).

## IV. Bezirksjugend

(gegenstandslos)

## V. Jugendgruppen auf Ortsgruppenebene

## Paragraph 12

Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes der Ortsgruppe
- 3. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr, möglichst vor Einberufung des Landesjugendtages statt.
- 4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten der DLRG-

Jugend der Ortsgruppe

- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
- h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- I) Beschlußfassung über Anträge
- 5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Ortsgruppe oder auf Beschluß des Jugendvorstandes innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

#### Paragraph 13

**Jugendvorstand** 

- Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
- 2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten sein:
  - a) der Jugendleiter
  - b) der stellvertretende Jugendleiter
  - c) eine für Finanzen zuständige Person
- 3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
  - a) Ressortleiter Fahrten, Lager und Internationales
  - b) Ressortleiter jugendpolitische Bildung
  - c) Ressortleiter Kindergruppenarbeit
  - d) Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
  - e) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
  - f) der Vertreter beim Stadtjugendring
  - g) Schriftführer
  - h) der Vertreter der Vorstandes der Ortsgruppe
- 4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß eine Sitzung innerhalb von einer Woche einberufen werden.

# **VI. Allgemeines**

# Paragraph 14

Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend Thüringen sind berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten bzw. bearbeiten.

# Paragraph 15

Berater

Die Organe der DLRG-Jugend Thüringen können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

#### Paragraph 16

Zustimmung

Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen in ihren Kernpunkten mit der Landesjugendordnung im Einklang stehen und mit dem Landesjugendvorstand abgestimmt werden.

# Paragraph 17

Änderungen

Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### Paragraph 18

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

- 1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend Thüringen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.
- 2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann diese nach einer kurzen Unterbrechung als außerordentliche Versammlung, die dann, unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten, beschlußfähig ist, fortgesetzt werden. Auf dieses Verfahren muß in der Einladung hingewiesen werden.
- 3. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend sinngemäß.

# Paragraph 19

Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist vom 2. Landesjugendtag in Gotha am 24.03.1995 beschlossen worden und zuletzt vom 14. Landesjugendtag in Weimar am 26.11.2016 geändert worden.

Damit verliert alle bisherigen Fassung der Landesjugendordnung vom 4. Landesjugendtag in Weimar am 14.02.1998 ihre Gültigkeit.

)\* Der Landesjugendvorstand (§§ 3 und 8 der Landesjugendordnung) ist kein Vorstand im Sinne des §26 BGB.